

**Regierungsvorlage**  
Juli 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1751/4-2018

**Erläuterungen**  
**zum Entwurf eines Gesetzes über begleitende Maßnahmen zur Durchführung von**  
**Verordnungen der EU im Bereich des Landesrechts und zur Änderung des Kärntner**  
**Fischereigesetzes**

**Allgemeiner Teil**

1. Mit diesem Gesetz werden Begleitmaßnahmen zu Verordnungen (EU) im Bereich des Landesrechtes getroffen. Dies betrifft:
  - a) Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung),
  - b) Verordnung (EU) Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen (Nagoya-Verordnung),
  - c) Verordnung (EU) 2015/1866 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren (Nagoya-Durchführungsverordnung).
2. Die Regelungsinhalte der sogenannten IAS-Verordnung betreffen insbesondere Angelegenheiten des Naturschutzes, der Jagd und der Fischerei, die jeweils in die Zuständigkeit des Landes zur Gesetzgebung und Vollziehung fallen. Unionsrechtlich ist daher auch der Landesgesetzgeber zur Erlassung von Durchführungsmaßnahmen zur Verordnung verpflichtet.

Da die Begleitregelungen im Kärntner Fischereigesetzes bereits getroffen wurden, sind die mit der Novelle LGBl. Nr. 13/2017 getroffenen Regelungen unter einem zu beseitigen.

Der Bund sieht – trotz des eindeutigen Fokus der IAS-Verordnung auf die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachhaltigen Auswirkungen der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union (vgl. Art. 1 der Verordnung) – eine Umsetzungsnotwendigkeit auch im Bereich des Schutzes der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen. Das Pflanzenschutzgesetz 2018 enthält die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, Ausführungsbestimmungen für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, soweit dies zum Schutz vor Krankheiten und Schädlingen erforderlich ist, zu erlassen. Da davon auszugehen ist, dass der Grundsatzgesetzgeber nichts Überflüssiges anordnet, wird auch dieser Verpflichtung durch das vorliegende Gesetz nachgekommen.

In diesem Bereich sind mit den anderen Bundesländern im Wege des Umwelt-bundesamtes koordinierte Umsetzungsmaßnahmen bereits im Gange und es ist daher erforderlich, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für das behördliche Handeln zu schaffen.
3. Zur Nagoya-Verordnung (im Unionsjargon ABS-Verordnung) muss angemerkt werden, dass entgegen den Annahmen im Begutachtungsentwurf eine Zuständigkeit des Landes im Bereich des Naturschutzes nicht besteht, sondern aufgrund eines Kompetenzgutachtens des BMVRDJ-Verfassungsdienst und der Ergebnisse einer auf dieser Grundlage aufbauenden Länderexpertenkonferenz eine (eher theoretische) Zuständigkeit des Landesgesetzgebers im Landwirtschaftsbereich anzunehmen ist (Forschung im Bereich des landwirtschaftlichen Schulwesens, der Tier- und der Pflanzenzucht).

Wegen der fehlenden Begleitmaßnahmen zur Nagoya/ABS-Verordnung wurde seitens der Europäischen Kommission bereits ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet (26. Jänner 2018, Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich Nr. 2017/2175).
4. Die Nagoya-Durchführungsverordnung sieht zu einzelnen Regelungsbereichen der Nagoya-Verordnung nähere Durchführungsbestimmungen vor.
5. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Soweit das Grundsatzgesetz (Pflanzenschutzgesetz 2018) ausgeführt wird, ergibt sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge).

Zu den Zuständigkeiten zur Umsetzung der IAS-Verordnung vgl. auch die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 12. Juni 2015, GZ BKA-670.767/0001-V/8/2015.

Zu den Zuständigkeiten bei der Umsetzung der sogenannten Nagoya-Verordnung siehe auch die Stellungnahme des nunmehrigen BMVRDJ-Verfassungsdienst vom 26. Februar 2018, BMVRDJ-600.578/0001/V/4-2018.

#### 6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Der I. (soweit dies die IAS-Verordnung betrifft) und II. Abschnitt des Art. I wurden bereits als Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Kärntner IAS-Begleitgesetz erlassen und das Kärntner Fischereigesetz geändert wird, einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

##### a) Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst:

Zu § 4 Abs. 3 wurde darauf hingewiesen, dass die Anordnung der Anwendbarkeit der §§ 17 und 39 VStG überflüssig sei, da das VStG aufgrund des EGVG anzuwenden sei.

Da die Bestimmungen über den Verfall und die Beschlagnahme nur anwendbar sind, wenn der Verfall in den Strafbestimmungen vorgesehen ist, wurde eine andere Formulierung gewählt.

##### b) Kärntner Gemeindebund:

Angeregt wird, den Riesen-Bärenklau in die Unionsliste der gebietsfremden invasiven Arten aufzunehmen, um in weiterer Folge die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Verbreitung auf der Grundlage der IAS-Verordnung durchzuführen.

Der gesamte Art. I (Kärntner EU-Umwelt-Begleitgesetz) wurde auch als Gesetz über Betreiberpflichten und Umweltschutz (Zl. 01-VD-LG-1764/3-2017) einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Zu den Abschnitten IAS- und Nagoya-Verordnung des Entwurfs wurden im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens keine Stellungnahmen abgegeben.

Angemerkt wird, dass die mit dem letztgenannten Gesetz angestrebte Zusammenlegung von IPPC-Anlagengesetz und Kärntner Seveso-Betriebsgesetz derzeit nicht mehr weiter verfolgt wird.

## Besonderer Teil

### Zu § 1 Geltungsbereich – IAS:

#### Zu Abs. 1 Z 1:

Die IAS-Verordnung enthält Bestimmungen zum Schutz der Biodiversität in der Union vor den nachteiligen Auswirkungen der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Ein wichtiger, in der Verordnung immer wieder erwähnter Nebenaspekt ist aber auch der Gesundheitsschutz.

Die Vollziehung einzelner Bestimmungen der Verordnung fällt unzweifelhaft in die Zuständigkeit der Länder (eben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Biodiversität), teilweise aber auch in jene des Bundes (etwa unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes sowie des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland). Die Abgrenzung wurde im Rahmen einer Länderexpertenkonferenz erörtert und durch die bereits im Allgemeinen Teil angesprochene Stellungnahme des (damaligen) Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aufgearbeitet.

Die Länder haben nach den Ergebnissen der Länderarbeitsgruppe im Rahmen ihrer Zuständigkeit hinsichtlich bestimmter invasiver gebietsfremder Tier- und Pflanzenarten insbesondere

- die Haltung, Freisetzung und Züchtung von Arten zu überwachen/zu verhindern (Art. 7 der Verordnung) und allenfalls Genehmigungen (Art. 8) und Ausnahmen (Art. 9) zu erteilen,
- Aktionspläne für die prioritären Pfade der Arten zu erstellen (Art. 13),
- Maßnahmen zur Beseitigung von Arten zu setzen (Art. 17) und
- Management und Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen (Art. 19 und 20).

Weitere Bestimmungen der IAS-Verordnung (Art. 10, 12, 14, 15, 18, 30, 31 und 32) sind zumindest teilweise von den Ländern zu vollziehen.

Die erste Durchführungsverordnung zur IAS-Verordnung, die Verordnung (EU) Nr. 1141/2016, enthält 37 gebietsfremde invasive Arten von unionsweiter Bedeutung, davon 14 Pflanzen. Gemäß einer

Zuständigkeitsliste in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf eines Steiermärkischen IAS-Gesetzes (GZ. ABT03VD-111251/2016/12, vom 26.07.2016) ist davon nur eine Pflanzenart für den Kulturpflanzenchutz relevant (Parthenium).

**Zu Abs. 1 Z 2 und 3:**

Entsprechend dem „Nagoya-Protokoll“ normiert die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 bestimmte Verpflichtungen für die Nutzer der ihr unterliegenden genetischen Ressourcen oder des darauf bezogenen traditionellen Wissens. Nach Art. 3 Z 5 der Verordnung ist unter „Nutzung“ das „Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen und/oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschließlich durch die Anwendung von Biotechnologie [...]“ zu verstehen. Zentraler Regelungsinhalt dieser Verordnung ist die Festlegung von Sorgfaltspflichten, die den Nutzern genetischer Ressourcen bzw. traditionellen Wissens im Interesse der Einhaltung der Vorschriften der Bereitstellerränder über den Zugang zu und die Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung dieser Ressourcen bzw. dieses Wissens auferlegt werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 511/2014 wird ergänzt durch die hierzu ergangene Durchführungsverordnung (EU) 2015/1866, die zu bestimmten Regelungsbereichen nähere Durchführungsbestimmungen vorsieht.

Abs. 2 enthält eine aufgrund der komplexen kompetenzrechtlichen Situation (vgl. dazu den Allgemeinen Teil der Erläuterungen Z 5) erforderliche „Salvatorische Klausel“.

**Zu § 2 Behörden – IAS:**

Aufgrund der Bedeutung der zu setzenden Maßnahmen für die Biodiversität und deren regelmäßig überregionalen und somit bezirksübergreifenden Charakter soll grundsätzlich die Landesregierung die zuständige Behörde sein. Strafverfahren fallen in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden.

Gemäß den Erläuterungen zum steirischen Gesetzesentwurf sind von 14 Pflanzenarten der Verordnung (EU) Nr. 1141/2016 13 naturschutzrelevant und eine Pflanzenart kulturpflanzenchutzrelevant, von 23 Tierarten der Verordnung sind elf naturschutzrelevant, vier jagdrelevant und acht fischereirelevant. Diese Abgrenzung zeigt, dass der eindeutige Schwerpunkt des Gesetzes beim Naturschutz angesiedelt ist.

Analog zu den Bestimmungen der Länder Salzburg und Oberösterreich werden der Behörde und den von ihnen beauftragten Organen Betretungsrechte eingeräumt und Duldungspflichten für die Durchführung von Maßnahmen vorgesehen.

**Zu § 3 Dringlichkeitsmaßnahmen, Aktionspläne, Managementmaßnahmen und Wiederherstellungsmaßnahmen:**

a) Maßnahmen:

In jenen Bereichen, in denen Verhaltenspflichten nach der IAS-Verordnung innerstaatlich zweckmäßig nur durch die Erlassung einer Durchführungsverordnung vollzogen werden können, bedarf es aufgrund des Art. 18 Abs. 2 B-VG einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage (VfSlg. 15.189/1998). Eine bescheidmäßige Individualisierung der aus der EU-Verordnung resultierenden Verhaltenspflichten könnte in bestimmten Konstellationen nicht ausreichen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen dienen also ausschließlich der Erfüllung der dem Gesetzgeber aufgrund der Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts obliegenden Determinierungspflicht.

Konkret erfordern die Art. 10, 12 (iVm. Art. 7), 13, 19 und 20 der IAS-Verordnung die Erlassung genereller Rechtsakte der Landesregierung. Nach der Eingriffsintensität abgestuft geht es hier um die erforderlichen Dringlichkeits-, Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach den Art. 10, 12, 19 und 20 der IAS-Verordnung, die nicht ausschließlich durch Individualrechtsakte angeordnet werden können. Auch hinsichtlich der (bloß als generelle Rechtsakte ohne unmittelbare Rechtsverbindlichkeit anzusehenden) Aktionspläne nach Art. 13 IAS-Verordnung erscheint ein bestimmtes Mindestmaß an inhaltlicher Determinierung erforderlich, dies schon deshalb, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Aktionsplan in bestimmten Fällen auch einzelne unmittelbar rechtswirksame Inhalte aufweisen wird. Überwiegend wird es sich beim Inhalt der Aktionspläne des Landes jedoch um Sensibilisierungsmaßnahmen nach Art. 13 Abs. 4 lit. a der IAS-Verordnung handeln. Beschränkt sich der Aktionsplan auf solche Inhalte, dann ergeben sich daraus keine unmittelbaren Rechtswirkungen für die Rechtsunterworfenen.

b) Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 6):

Art. 26 der IAS-Verordnung enthält Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung: werden Aktionspläne im Sinne des Art. 13 der IAS-Verordnung festgelegt bzw. Managementmaßnahmen im Sinne des Art. 19 der IAS-Verordnung getroffen, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, wobei auf die von den

Mitgliedstaaten nach Art. 2 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/35/EG über die strategische Umweltprüfung getroffenen Vorkehrungen zurückgegriffen wird.

Zieht man die SUP-Richtlinie als Maßstab für die vorzusehende Öffentlichkeitsbeteiligung heran, so ergibt sich, dass die Öffentlichkeit in einem ergebnisoffenen, mit ausreichenden Stellungnahmefristen ausgestatteten Prozess rechtzeitig und auf geeignete Weise an der Ausarbeitung von Aktionsplänen und Managementmaßnahmen beteiligt werden muss. Diesen Anforderungen wird durch die vorgesehene Bekanntmachung der Entwürfe im Internet, die jedermann eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und durch die Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung eingelangter Stellungnahmen Rechnung getragen. Selbstverständlich können sich auch Umwelt-Nichtregierungsorganisationen in den Prozess einbringen.

#### **Zu § 4 Strafbestimmungen:**

Mit diesen Bestimmungen werden die gemäß Art. 30 der IAS-Verordnung erforderlichen Strafbestimmungen festgelegt.

Die vorgesehene maximale Strafhöhe erscheint aufgrund der Schwere der Verstöße gegen die konkret aufgezählten Bestimmungen der IAS-Verordnung (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 Z 1) sowie der Anforderungen der unionsrechtlichen Vorgaben (betreffend eine „abschreckende“ Wirkung) angemessen.

Wie dies von Art. 30 Abs. 3 lit. b und c der IAS-Verordnung angelegt wird, sind Bestimmungen über den Verfall und die Beschlagnahme von Verfallsgegenständen vorgesehen. Darüber hinaus können Bewilligungen über Haltung invasiver gebietsfremder Arten widerrufen werden.

### **3. Abschnitt Nagoya- und Nagoya-Durchführungsverordnung:**

#### **Zu § 5 Behörden – Nagoya:**

Gemäß Art. 6 der Nagoya-Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die für die Anwendung der Verordnung zuständigen Behörden bestimmen und der Europäischen Kommission mitteilen. Wie im Bereich der IAS-Verordnung soll dies die Landesregierung als zentrale Stelle sein.

Die Nagoya-Verordnung sieht in vielfältiger Weise eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vor, das reicht von der Mitteilung der zuständigen Behörden an die Europäische Kommission (Art. 6 Abs. 1), über die Übermittlung von Angaben für das von der Europäischen Kommission geführte Register von Sammlungen genetischer Ressourcen (Art. 5) bis zur Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission gemäß Art. 12 der Verordnung. Mit der Bestimmung des Abs. 2 wird sichergestellt, dass diese Zusammenarbeit im Wege der Dienststellen des Bundes erfolgt. Damit kann die Abgrenzung zwischen einfacher Verwaltungszusammenarbeit und Zusammenarbeit, die in die Außenvertretungskompetenz des Bundes fällt, vermieden werden.

#### **Zu § 6 Maßnahmen:**

Auszugehen ist davon, dass die Verordnung für genetische Ressourcen sowie für traditionelles Wissen über genetische Ressourcen gilt, über die andere Staaten souveräne Rechte ausüben. Sollte es in Kärnten Sammlungen, Forschung und Entwicklung geben, die sich auf solche Ressourcen beziehen, wären dafür die Bestimmungen der Nagoya-Verordnung einzuhalten.

Abs. 1 enthält jene Bestimmungen, bei denen aufgrund der im Allgemeinen Teil genannten Stellungnahme des BMVRDJ-Verfassungsdienstes sowie der Länderexpertenkonferenz davon ausgegangen wird, dass Landeskompetenzen berührt sein könnten:

##### a) von der Nagoya-Verordnung:

- Art. 5 Register von Sammlungen [Meldungen an die Europäische Kommission]
- Art. 7 Überwachung der Einhaltung [der Bestimmungen der Verordnung] durch die Nutzer
- Art. 9 Kontrolle der Einhaltung [der Bestimmungen der Verordnung] durch die Nutzer
- Art. 10 Aufzeichnungen über die Kontrollen [durch die Mitgliedstaaten]
- Art. 12 Zusammenarbeit

##### b) von der Nagoya-Durchführungsverordnung:

- Art. 3 Antrag auf Aufnahme in das Register und Mitteilung an die Kommission
- Art. 4 Kontrollen von registrierten Sammlungen und Abhilfemaßnahmen
- Art. 5 Sorgfaltserklärung in der Phase der Forschungsfinanzierung

- Art. 6 Sorgfaltserklärung in der letzten Phase der Entwicklung eines Produkts
- Art. 7 Übermittlung von Informationen
- Art. 8 Antrag auf Anerkennung eines bewährten Verfahrens
- Art. 9 Anerkennung und Rücknahme der Anerkennung als bewährtes Verfahren
- Art. 10 Informationen über spätere Änderungen eines anerkannten bewährten Verfahrens
- Art. 11 Mängel bewährter Verfahren

Die Abs. 2 und 3 legen fest, in welcher Weise die Behörde in bestimmten Fällen vorzugehen hätte.

**Zu Abs. 2:**

Art. 5 Abs. 4 der Nagoya-Verordnung betrifft Abhilfemaßnahmen, die zu treffen sind, wenn eine im Register der Europäischen Kommission eingetragene Sammlung, die für die Eintragung in das Register zu erfüllenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt. Art. 4 Z 5 der Nagoya-Durchführungsverordnung legt die Anforderungen an diese Abhilfemaßnahmen fest.

**Zu Abs. 3:**

Art. 9 Abs. 6 der Nagoya-Verordnung betrifft die Beseitigung von Mängeln, die anlässlich von Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen durch den Nutzer festgestellt werden.

**Zu § 7 Strafbestimmungen:**

Nach Art. 11 der Nagoya-Verordnung müssen für Verstöße gegen Art. 4 und 7 der Verordnung Sanktionen festgelegt werden, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Aufgrund des § 6 sind auch Verstöße gegen die von der Behörde erlassenen Bescheide mit Sanktion zu belegen.

**Zu Artikel II Änderung des Kärntner Fischereigesetzes:**

Die durch die Fischereigesetz-Novelle LGBl. Nr. 13/2017 getroffenen Begleitregelungen zur IAS-Verordnung werden im Interesse einer einheitlichen Regelung aufgehoben. Aus legislatischen Gründen wird dabei § 2 Abs. 3 wegen des Entfalls der bisherigen Z 2 neu formuliert.

## **Finanzielle Auswirkungen**

1. Allgemeines:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf selbst entstehen weder dem Bund noch dem Land oder den Gemeinden unmittelbar finanzielle Mehraufwendungen, da lediglich Zuständigkeiten festgelegt werden.

Der Mehraufwand ergibt sich aus der unmittelbar anwendbaren IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, sowie der Nagoya-Verordnung (EU) Nr. 511/2014. Bei der IAS-Verordnung kann es insbesondere durch die Festlegung von Management- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchaus zu einem nicht unerheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwand kommen. Bei der Nagoya-Verordnung ist dies eher nicht anzunehmen

Im Bereich der Vollziehung des Landes könnten diese Mehraufwendungen beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie beim Landesverwaltungsgericht entstehen.

2. Zur IAS-Verordnung:

- 2.1 Seitens der Abteilung 8 – Umwelt, Wasser, Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung – Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht wurde mit Schreiben vom 26. April 2016, Zl. 08-ALLG-4/34-2016, zu den finanziellen Auswirkungen des Vorbegutachtungsentwurfes mitgeteilt, dass die gegenständliche EU-VO zahlreiche Fachbereiche, wie Landwirtschaft, Jagd, Forst, Kulturpflanzenschutz, Imkerei, Fischerei, Gesundheitswesen und (in geringem Umfang) Naturschutz betrifft. Nur ca. 5% der Arten sind naturschutzrelevant und viele Arten haben ihren Problemschwerpunkt im Dauersiedlungsraum (Naturschutz findet aber im Schwerpunkt nur in der freien Landschaft statt).

Aufgrund der Zersplitterung der Zuständigkeiten und auf Grund dessen, dass [nach damaliger Meinung der Abteilung] der Naturschutz für sich nur einen geringen Anteil ausmache und der Aufgabenumfang enorm sei, könne aus der Sicht der Fachabteilung keine fachliche Aussage und auch keine in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf getroffen werden.

- 2.2. Seitens der (damaligen) Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung – Unterabteilung Agrarrecht wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2016, Zl. 10-AR-1/45-2016 (003/2016), zu den finanziellen Auswirkungen des Vorbegutachtungsentwurfes Folgendes mitgeteilt:

Nach Art. 4 der IAS-VO hat die Europäische Kommission mittels Durchführungsrechtsakten die sog. Unionsliste zu erstellen. Da die Kundmachung der Unionsliste im Amtsblatt der Europäischen Union [damals] noch nicht erfolgt ist, kann der finanzielle Aufwand, der sich aus der Vollziehung der IAS-VO ergibt, nicht seriös beziffert werden.

Da die Aufgaben (Zuständigkeiten) der Behörde aber schon feststehen, ist jedenfalls davon auszugehen, dass diese sowohl im Bereich der Jagd und der Fischerei mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden sind.

Für den Bereich Kulturpflanzenchutzgesetz würden die Aufgaben der Behörde ebenso einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeuten.

3. Zur Nagoya-Verordnung und ihrer Durchführungsverordnung wird davon ausgegangen, dass mangels Relevanz dieser Verordnung für die Praxis mit keinem spürbaren Mehraufwand zu rechnen ist.

Überdies ergibt sich ein allfälliger Mehraufwand für das Land (insbesondere für das Amt der Landesregierung) unmittelbar aus dem Unionsrecht. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden nur die aufgrund des Unionsrechts und der innerstaatlichen Kompetenzverteilung bestehenden Zuständigkeiten des Landes „verteilt“.

Auch ein allfälliger Mehraufwand der Bezirksverwaltungsbehörden und des Landesverwaltungsgerichts für den Vollzug von Strafbestimmungen ergeben sich aufgrund von Verpflichtungen aus dem Unionsrecht.

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Mit diesem Gesetz werden zu folgenden Verordnungen (EU) der Europäischen Union Begleitbestimmungen erlassen:

Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management invasiver gebietsfremder Arten

Nr. 511/2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen sowie

2015/1866 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014.

Diese Durchführungsbestimmungen betreffen die Festlegung der zuständigen Behörden, die Art der zu erlassenden Vollzugsakte sowie Strafbestimmungen.

Hinsichtlich der sogenannten Nagoya-Verordnung sind diese Begleitmaßnahmen wegen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich Nr. 2017/2175 dringlich.